

Anhang 6 zu Artikel 48 Absatz 2

(Stand 01.01.2017)

Die Erbringer von Rettungsleistungen liefern der Gesundheits- und Fürsorgedirektion insbesondere folgende Daten:

Rettungswesen	Periodizität	Zeitpunkt	Art der Lieferung	Rechtsgrundlage
Geschäftsbericht bestehend aus Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis, Anhang) und Jahresbericht	jährlich	sechs Monate nach Jahresabschluss	in Papierform und elektronisch	Art. 127 SpVG
Kostenstellenrechnung	jährlich	vier Monate nach Jahresabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Kostendaten der letzten drei Jahre	alle drei Jahre	per Ende Mai	elektronisch	Art. 127 SpVG
Daten zur Qualitätssicherung (Qualitätsindikatoren, Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)		gemäss Auftrag	in Papierform und elektronisch	Art. 127 SpVG
Einsatzzahlen (gem. Definition im Leistungsvertrag), sofern sie nicht im System AVANTI erfasst sind	vierteljährlich	einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Information zu Personal, Standorten und Fahrzeugen (gem. Definition im Leistungsvertrag)	jährlich	drei Monate nach Jahresabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Controllingdatei (inkl. Personalstatistik) und Stellenplan für den Vollzug von Art. 31 bis 40	vierteljährlich	einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG

Aus- und Weiterbildungsleistungen	Periodizität	Zeitpunkt	Art der Lieferung	Rechtsgrundlage
Ist-Stellenplan für Pflege und Betreuung sowie für medizin-technische und medizin-therapeutische nichtuniversitäre Gesundheitsberufe	jährlich	vier Monate vor Jahresende	elektronisch	Art. 127 SpVG
Höhe der tatsächlich erbrachten Ausbildungsleistung	jährlich	zwei Monate nach Jahresende	elektronisch	Art. 127 SpVG